

# **Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Malching (GS/FES)**

**Vom 23.09.2019**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Malching folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung) eine Gebühr.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für bebaute, nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließbare Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 5 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für die An-/Abfahrt erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) **79,69 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)
- 61,38 €** pro Kubikmeter Abwasser (Grauwasser)

sowie

- b) **77,35 €** pro erfolgter An-/Abfahrt

## § 6 Abrechnung, Fälligkeit

(1) Die Beseitigung wird mit jeder Entnahme des Räumgutes abgerechnet.

(2) Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Malching, den 23.09.2019

GEMEINDE MALCHING



Hofer

1. Bürgermeister



## Gemeinde Malching

### Bekanntmachung

(BekV vom 19. Januar 1983, GVBl, S. 14)

#### Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);

hier:

- Erlass einer Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Malching (FES)
- Neuerlass einer Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Malching (GS/FES)

Der Gemeinderat Malching hat am **19.09.2019** den Neuerlass einer Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Malching (GS/FES) beschlossen.

Diese Satzung tritt am **1. Oktober 2019** in Kraft.

Sie wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster in 94094 Rotthalmünster, Marktplatz 10, Zimmer Nr. 14 (Bauamt) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und kann dort während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Rotthalmünster, den 23.09.2019



Hofer  
1. Bürgermeister



#### Aushang an allen Gemeindetafeln

Malching 3 x (2 x Anschlagtafel + 1 Rathaus Ro)

**Angeheftet am: 23.09.2019**

**Abgenommen am: 04.11.2019**